OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607387/2/SSt

Datum:
Linz, 2. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 26.2.2025, GZ: BHGR/925080007467/25, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen die Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.2.2025, GZ.: BHGR/925080007467/25, wurde der per Onlineportal der belangten Behörde erhobene Einspruch vom 3.2.2025 erhobene Einspruch der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gegen die Strafverfügung vom 9.1.2025, GZ.: BHGR/924080043045/24, (Verwaltungsübertretungen nach § 52 lit a Z 10a StVO 1960 und § 103 Abs. 2 KFG 1967 betreffend) als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde ua. wörtlich aus, dass „*die Strafverfügung […] am 15.1.2025 laut Zustellnachweis durch Hinterlegung zugestellt [wurde]. Die im § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist begann daher am 15.1.2025 und endete am 29.1.2025. Sie haben den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 3.2.2025, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, beim hiesigen Amt eingebracht, sodass der Einspruch als verspätet zurückgewiesen werden musste.*" [Bescheid, AS 89 des Behördenaktes; Zustellnachweis zur Strafverfügung, AS 59 des Behördenaktes]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 7.4.2025 Beschwerde. Darin bringt sie zur verfahrensgegenständlichen Verspätung auf Sachverhaltsebene nicht vor, sie gibt nur an, dass sie genau zwei Wochen „ab Erhalt des gelben Briefes" Zeit habe, diesen abzuholen, weshalb sie den Einspruch „genau in diesen zwei Wochen am letzten Tag der zwei Wochen" an die belangte Behörde gesendet habe.

I.3. Mit Schreiben vom 7.4.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG), sich der Sachverhalt zur Gänze aus dem Behördenakt ergibt und eine Verhandlung nicht beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 9.1.2025, GZ.: BHGR/924080043045/24, wurden der Bf Übertretungen der StVO 1960 und des KFG 1967 (Geschwindigkeitsüberschreitung; nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft) vorgeworfen und über sie eine Geldstrafe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 6 Stunden) und 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt. Die Strafverfügung enthält eine vollständige Rechtsmittelbelehrung. [Strafverfügung, AS 39ff des Behördenaktes]

Die Bf wurde über die Hinterlegung der Strafverfügung verständigt (Anm.: dabei handelt es sich wohl um den in der Beschwerde so bezeichneten „gelben Brief"). Laut Zustellnachweis begann die Abholfrist am 15.1.2025. Die Sendung wurde am 3.2.2025 persönlich von der Bf übernommen. [Zustellnachweis, AS 59 des Behördenaktes]

Mit Eingabe vom 3.2.2025 erhob die Bf Einspruch gegen die Strafverfügung. [Einspruch, AS 53f des Behördenaktes]

II.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich bereits aus dem Behördenakt, insbesondere aus den jeweils in eckiger Klammer ausgeführten Beweismitteln. Die Verspätung des Einspruches wurde von der Bf auf Sachverhaltsebene nicht in Abrede gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebende Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Gemäß der Regelung des Abs. 3 par. cit. ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurde.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgerichtsgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Gemäß § 33 Abs 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Nach § 17 Abs. 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag, an dem das Dokument zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Zustellvorgang

bereits mit der Hinterlegung abgeschlossen. Die Abholung des hinterlegten Dokuments zählt nicht mehr zur Zustellung (vgl. VwGH 2.11.2022, Ra 2021/11/0188 mwN).

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den Einspruch der Bf gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen hat. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Rechtsmittels. Das Verwaltungsgericht ist daher nicht befugt über die zugrundeliegende Verwaltungsübertretung (hier: Verwaltungsübertretungen der StVO 1960 und des KFG 1967) zu entscheiden.

Der Einspruch gegen eine Strafverfügung kann binnen zwei Wochen ab Zustellung erhoben werden. Diese Frist bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (vgl. VwGH 11.7.1988, 88/10/0113).

Die gegenständliche Strafverfügung wurde der Bf ab 15.1.2025 zur Abholung bei der Post-Geschäftsstelle bereitgehalten und damit nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 ZustG an diesem Tag zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist zur Erhebung des Einspruches hat daher am 15.1.2025 begonnen (Mittwoch, kein Feiertag) und endete am 29.1.2025 (Mittwoch), sodass der am 3.2.2025 erhobene Einspruch verspätet war und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde rechtmäßig erfolgte.
Der Umstand, dass der Bf ein (längerer) Zeitraum zur Abholung des Poststückes zur Verfügung steht, vermag nichts daran zu ändern, dass der Fristenlauf für das Rechtsmittel bereits am ersten Tag des Abholzeitraumes beginnt. Selbst wenn die Bf genau zwei Wochen vor der Abholung tatsächlich Kenntnis von der Hinterlegung erlangt haben sollte, war die Kenntnisnahme vom Zustellvorgang im vorliegenden Einzelfall in Berücksichtigung des dazwischenliegenden Wochenendes jedenfalls rechtzeitig im Sinne des 17 Abs. 3 ZustG und der hierzu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Rechtsfrage der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels mit dem klaren Gesetzeswortlaut zu lösen war und darüber hinaus eine einheitliche Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen